

daß bei Ansetzung der Liegenschaftsgant die Bestimmungen der Art. 151 und 153 B.-G. verletzt worden seien. Denn wie wiederholt erkannt wurde, ist bei Mißachtung dieser die Betreibung auf Pfandverwertung betreffenden Vorschriften nur der betriebene Schuldner, nicht aber der Dritteigentümer des Pfandes oder eine andere Drittpartei zur Beschwerde legitimiert (vergl. Entscheid. des Bundesgerichtes, Bd. XXIII, Nr. 250 i. S. Schwegler).

Es ist nun freilich möglich, daß die Rekurrenten an der Verschiebung der Steigerung interessiert sein können, so etwa, um bei einem Verkaufe für Rechnung der Masse als Bieter aufzutreten zu können. Aber dem steht gegenüber, daß nicht nur der Dritteigentümer mit der sofortigen Verwertung einverstanden ist, sondern daß auch die betreibende Gläubigerin dieselbe verlangt. Angesichts dessen und namentlich des der letztern Partei zustehenden Rechtes auf Durchführung der Betreibung muß jenes Interesse der Rekurrenten an der Verschiebung der Gant vor demjenigen der in erster Linie und direkt als Gläubigerin beteiligten Hypothekarbank zurücktreten. Ein gesetzwidriges Vorgehen des Betreibungs- und Konkursamtes Baselstadt liegt also den Beschwerdeführern gegenüber nicht vor.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

118. Entscheid vom 11. Dezember 1899 in Sachen Mebi.

Mehrfache Pfändungen gegen denselben Schuldner durch den nämlichen Gläubiger; Wirkungen. — Art. 95 Betr.-Ges.

I. Laut Zahlungsbefehl vom 8. Juli 1899 (Betreibung Nr. 9609) machte Frau Anna Mebi geb. Eysoldt in Bonn gegenüber E. Mebi, Fürsprecher in Bern, zwei Alimentenforderungen von je 200 Fr., wovon die erste am 15. März, die andere am 15. Juni 1899 verfallen war, geltend. Auf Begehren vom 31. Juli 1899 des Fürsprechers K. L. in Bern als Vertreter

der Frau Mebi pfändete das Betreibungsamt der Stadt Bern am 4. August 1899 für die erste dieser Alimentenbeträge samt erwachsenen Rechtsöffnungskosten eine Obligationzforderung des Schuldners von 3000 Fr. an Fürsprecher H. in Bern. Für den zweiten Betrag samt den auch bezüglich seiner erwachsenen Rechtsöffnungskosten stellte Fürsprecher L. am 10. August 1899 das Fortsetzungsbegehren und ebenso am 23. August Fürsprecher Dr. E. in Bern als nunmehriger Vertreter der Frau Mebi für eine dritte Alimentenforderung samt Rechtsöffnungskosten, welche Forderung Dr. E. durch Zahlungsbefehl vom 26. Juli 1899 (Betreibung Nr. 10,160) geltend gemacht hatte. Diesen letztern Pfändungsbegehren gab das Amt in der Weise Folge, daß es dafür Anschluß an die Pfändung vom 4. August 1899 erteilte, wodurch sich die Gruppe Nr. 530 bildete.

II. Nachdem Dr. E. am 13. September 1899 die Abschrift der Pfändungsurkunde erhalten hatte, beschwerte er sich am 20. September 1899 Namens der Frau Mebi bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gegen das Betreibungsamt Bern-Stadt. Unter Berufung auf Art. 95 B.-G. stellte er hierbei den Antrag, es sei das Amt anzuweisen, für die drei Alimentenforderungen neuerdings beim Schuldner zu pfänden, und zwar körperliche Sachen, Geld, Werttitel, Mobilien etc.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern wies am 6. Oktober 1899 die Beschwerde mit folgender Begründung ab:

Es ergebe sich aus einem Schreiben des Dr. E. an das Amt, daß derselbe am 28. September 1899 die Verwertung für die Ansprüche in Betreibung Nr. 9609 verlangt habe. Nun sei klar, daß die Gläubigerin nicht für die eine ihrer Forderungen Verwertung des gepfändeten Vermögensstückes, für die beiden andern, in der nämlichen Gruppe figurierenden Forderungen dagegen die Vornahme einer andern Pfändung verlangen könne. Durch die Stellung des Verwertungsbegehrens für die eine Forderung habe sie sich auch in Betreff der beiden übrigen des allfälligen Rechtes begeben, die Vornahme einer andern Pfändung zu verlangen. Erst wenn sie durch die Verwertung des gepfändeten Vermögensstückes keine oder ungenügende Deckung erhalte, so könne und solle eine neue Pfändung stattfinden.

III. Gegen diesen Entscheid rekurrirte Fürsprecher Dr. E. Namens der Frau Nebi innert nützlicher Frist an das Bundesgericht mit dem Begehren: Es sei das Betreibungsamt Bern-Stadt anzuweisen, neuerdings beim Schuldner zu pfänden für die Forderung von 225 Fr. Betreibung, Nr. 10,160 und zwar körperliche Sachen (Geld, Werttitel, Mobilien z.).

Dr. E. bemerkt, daß er irrthümlicher Weise in die vor der kantonalen Instanz erhobene Beschwerde die Betreibung Nr. 9609 eingeschlossen habe, bezüglich welcher Fürsprecher E. bereits Bewertung verlangt habe. Die Betreibung Nr. 10,160 aber sei eine durchaus selbständige. Daß sie in derselben Gläubigergruppe mit Betreibung 9609 figurire, in welcher Betreibung sich Frau Nebi die Pfändung einer Forderung habe gefallen lassen, enthalte bezüglich jener keinen Verzicht auf die gesetzlichen Rechte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

*1. Die Rekurrentin macht gegen ihren Schuldner drei verschiedene Forderungen auf dem Betreibungswege geltend, für welche zufolge Pfändung vom 4. August 1899 und der beiden nachherigen Anschlußpfändungen das nämliche Vermögensstück, eine Obligationenforderung des Betriebenen gegenüber dem Drittschuldner H., mit Beschlagnahme belegt worden ist. Ihr Begehren, es seien an Stelle dieser Obligationenforderung körperliche Sachen (Geld, Werttitel, Mobilien z.) zu pfänden, will aber Rekurrentin, wenigstens vor bundesgerichtlicher Instanz, ausdrücklich nur auf eine ihrer Ansprachen, die durch Betreibung Nr. 10,160 geltend gemachte, bezogen wissen. Daß die Pfändung für die beiden andern, durch Betreibung 9609 eingeforderten, Ansprachen in Rechtskraft erwachsen ist, wird von ihr anerkannt.

Nun erscheint zunächst der von der Vorinstanz eingenommene Standpunkt nicht als zutreffend, wonach Frau Nebi durch die Unterlassung, die Pfändung bezüglich der Betreibung Nr. 9609 anzusechten, das Recht zur Anfechtung der Pfändung auch bezüglich der Betreibung Nr. 10,160 verwirkt haben soll. Denn, wie zunächst bemerkt werden muß, ist die Stellung der einzelnen Gläubiger einer Gruppe unter sich eine selbständige, und es vermag der Umstand, daß der eine Gläubiger eine Beschwerde nicht

erhebt oder daß durch Art. 106—109 B.-G. vorgeordnete Verfahren nicht beobachtet, einem andern Gläubiger nicht nachtheilig sein und diesem die Möglichkeit nicht benehmen, von sich aus seine Rechte in der angegebenen Weise zu wahren. (Vgl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Allgemeine Aargauische Erbsparnikasse, Bd. XXIII, Nr. 136, in Verbindung mit dem ihm zu Grunde liegenden kantonalen Entscheide.) Im weitern ist auch nicht abzusehen, warum dieser Grundsatz nicht gelten sollte in Rücksicht auf die mehreren Pfändungen, die der nämliche Gläubiger für verschiedene Forderungen in einer Gruppe verlangen kann. Wenn hier auch Identität in der Person des betreibenden Gläubigers vorliegt, so handelt es sich doch um selbständige Betreibungssachen, die an sich betreibungsrechtlich in keinem nähern Zusammenhange stehen, als die einzelnen Betreibungen verschiedener Gläubiger. Die Annahme, daß ein Versehen oder eine Unterlassung bezüglich der einen Betreibung ihre Rechtsfolgen auch auf die andern erstreckt, rechtfertigt sich auch in diesem besondern Falle nicht. Nur spezielle und dringende Gründe, an denen es offenbar fehlt, ließen eine derartige Rechtsverwirkung als zulässig erscheinen.

2. Infolge des Gesagten ist auf die von der Vorinstanz nicht berührte Frage einzutreten, ob die angefochtene Pfändung wirklich gegen den Art. 95 B.-G. verstoße. Nach Vorschrift dieses Artikels „wird in erster Linie das bewegliche Vermögen mit Einschluß der Forderungen gepfändet. Dabei fallen zunächst die Gegenstände des täglichen Verkehrs in die Pfändung; jedoch werden „entbehrlichere Vermögensstücke vor den weniger entbehrlichen „gepfändet.“

Es läßt sich nun kaum behaupten, daß die vorliegenden Falles gepfändete Forderung, welche weder ein indossables noch ein auf den Inhaber lautendes Papier ist, sich als einen Gegenstand des täglichen Verkehrs im Sinne des Artikels darstellt. Indem aber das Gesetz die Gegenstände genannter Art als zunächst in die Pfändung fallend bezeichnet, will es offenbar im Interesse des Gläubigers dafür sorgen, daß die diesem zugespändeten Vermögensstücke auch wirklich jederzeit zu einem die betriebene Forderung deckenden Preise Abnehmer finden resp. daß der Gläubiger gegebene

nen Falles dieselben selbst ohne Risiko übernehmen kann. Es erschiene somit von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet die Beschränkung als begründet, sofern dargethan wäre, daß neben der gepfändeten Forderung pfändbare Gegenstände des täglichen Verkehrs vorhanden sind.

Nun fragt es sich aber, wie sich die erwähnte zu Gunsten des Gläubigers aufgestellte Vorschrift zu der im anschließenden Satze und zwar offenbar zu Gunsten des betriebenen Schuldners aufgestellten Vorschrift verhält, wonach die entbehrlicheren Vermögensstücke vor den weniger entbehrlichen zu pfänden sind. Hierbei kommt jedenfalls als wesentlichstes Moment für die Auslegung in Betracht, daß das Wort „jedoch,“ welches die beiden Bestimmungen verbindet, einen Gegensatz zwischen ihnen ausdrücken will, und zwar in dem Sinne, daß die erste nur dann Anspruch auf Anwendung solle erheben können, wenn dadurch der zweiten kein Eintrag geschieht. Diese letztere, laut welcher der Beamte bei Auswahl der Pfändungsgegenstände auf deren Entbehrlichkeit Rücksicht zu nehmen hat, geht also der erstern, auf deren leichte Verwertbarkeit abstellenden vor und bedeutet ihr gegenüber eine Einschränkung. In der That entspricht diese Auffassung einem Gebote der Billigkeit. Denn es erschiene gewiß hart, dem Schuldner die für seinen persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände bis auf die Kompetenzstücke zu verkaufen und ihm dafür Guthaben und andere nicht unentbehrliche Vermögensobjekte zu belassen, nur aus dem Grunde, weil jene Gegenstände nicht mit derselben Leichtigkeit verwertbar sind. Es ist nun freilich zu bemerken, daß weder der französische noch der italienische Text des Gesetzes den Gegensatz zwischen den beiden Vorschriften, wie es die deutsche Fassung thut, zum Ausdruck bringen (der französische lautet: « les objets > de valeur doivent être saisis les premiers, ceux dont le > débiteur peut se passer plus aisément, de préférence à > ceux dont il pourrait difficilement se priver; » der italienische: > saranno pignorati anzitutto gli oggetti di commercio quotidiano, e i meno necessari prima degli indispensabili. »). Aber die Richtigkeit der oben gegebenen Auslegung des Artikels wird bestätigt durch dessen Entstehungsgeschichte. Denn an Stelle des jetzigen Ausdruckes „jedoch“ war früher im deutschen Texte

die noch deutlichere Wendung: „immerhin mit der Einschränkung“ gebraucht, während der französische Entwurf die beiden Bestimmungen durch die ihren Gegensatz ebenfalls ausdrückenden Worte « toutefois avec cette réserve » (später verkürzt in « toutefois ») verband. Die Annahme der jetzigen Texte anlässlich der Beratung des Gesetzes in der Bundesversammlung hat ferner, wie aus den bezüglichen Verhandlungen hervorgeht, bloß die Bedeutung und den Zweck redaktioneller Vereinigungen. Würde man auch endlich den Artikel unter Berufung auf die französische und italienische Fassung desselben im Sinne einer Nebeneinanderstellung der beiden Vorschriften auffassen, so käme dies für seine praktische Anwendung doch gewöhnlich und gerade für den vorliegenden Fall auf das nämliche hinaus. Denn bei einer Kollision der beiden Bestimmungen würde eben der Beamte resp. die Aufsichtsbehörde sich zu Gunsten der einen oder der andern Bestimmung zu entscheiden haben und würde dabei, da die Interessen des Schuldners wohl ernstlicher in Frage stehen als diejenigen des Gläubigers, der für den Schutz der erstern berechneten Vorschrift regelmäßig den Vorzug geben müssen.

Natürlich kann der Schuldner mit seinem Ansprüche auf Belassung der unentbehrlichen Vermögensstücke im Sinne von Art. 95 A. 1 B.-G. nur insofern geschützt werden, als die an deren Stelle zum Pfande angebotenen Gegenstände, wenn nicht als solche „des täglichen Verkehrs,“ so doch als solche sich darstellen, die dem Gläubiger bestimmte und ausreichende Deckung zu bieten vermögen. Denn das Recht des Gläubigers auf möglichste Sicherung seiner Ansprache durch den Pfändungsvollzug muß der erwähnten Rücksichtnahme auf das schuldenrische Interesse vorgehen. Frau Nebi braucht sich also, wenn andere leicht verwertbare aber weniger entbehrliche Gegenstände vorhanden sind, die gepfändete Forderung nur dann als Pfändungsobjekt gefallen zu lassen, wenn die Forderung bezüglich Liquidität und Zahlungsfähigkeit des Drittschuldners die nötige Garantie bietet. Daß dies nicht zutrefte, wird von ihr aber ernstlich nicht behauptet und noch weniger des nähern begründet oder bewiesen. Umgekehrt erklärt der Betreibungsbeamte, daß nach Aussage des Betreibungsgehülfen Hirsbrunner, welcher die Pfändung vollzog, der Drittschuldner

H. seine Schuldpflicht nicht bestreite; ferner sei ein ungenügender Erlös nicht zu erwarten und zudem für die Forderung noch eine Lebensversicherungs-*police* von 10,000 Fr. vom Jahre 1891 als Faustpfand verschrieben und dem Betreibungsamte übergeben worden (s. Bericht des Amtes an die kantonale Aufsichtsbehörde vom 30. September 1899 mit Nachtrag vom 3. Oktober 1899). An diesen Angaben zu zweifeln liegt keine Veranlassung vor.

Endlich hat auch die Rekurrentin in keiner Weise dargethan, daß der Schuldner „entbehrlichere“ Vermögensstücke im Sinne des Art. 95 cit. besitze, die im Gegensatz zu der gepfändeten Forderung als solche des täglichen Verkehrs zu bezeichnen wären und deshalb zunächst hätten gepfändet werden sollen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

119. Entscheid vom 12. Dezember 1899 in Sachen Konkursamt Hinterland.

Unpfändbare Gegenstände. Art. 92 Ziffer 1 Betr.-Ges.; Bett. Ein Luxusbett, das an sich für den Schuldner und seine Familie notwendig ist, kann dann zur Konkursmasse gezogen (bezw. gepfändet) werden, falls das Konkurs- (bezw. Betreibungs-) amt in der Lage ist, dem Schuldner dagegen ein gewöhnliches Bett zur Verfügung zu stellen.

I. Am 14. September 1899 verlangte das Konkursamt Hinterland zu Händen der Konkursmasse des Ulrich Vörltscher ein Bett heraus, welches aus dem Haushalte des Gemeinschuldners zu seinem Schwiegervater, alt Bezirksrichter Müller in Stein, verbracht worden war. Hiegegen erfolgte bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde und zwar, da Vörltscher landesabwesend ist, durch alt Bezirksrichter Müller als Vormund der Frau Vörltscher und deren Kinder. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß Müller ein 8 Jahre altes Kind des Vörltscher zu sich ge-

nommen habe, welches das Bett benötige, und daß letzteres als Kompetenzstück zu betrachten sei. Das Konkursamt brachte in seiner Vernehmung vor: Das Bett sei nicht um des Kindes willen, sondern um es dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen, nach Stein gebracht worden. Es sei kein gewöhnliches, sondern ein Luxusbett mit schönem Überwurfe und einer Vorlage aus Plüsch und konkursamtlich auf 105 Fr. geschätzt. Der Frau des Kridaren und den fünf Kindern, die sie noch in Pflege habe, seien fünf große Betten und ein Kinderbett belassen worden, womit der Vorschrift des Art. 92 B.-G. Genüge geleistet sei. Es sei allgemein üblich, daß man Kinder gleichen Geschlechtes bis zum 10. oder 12. Jahre zu zweien in einem Bette schlafen lasse; bequeme sich Frau Vörltscher hiezu, so habe sie der Betten mehr als genug.

II. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Appenzell A.-Rh. entschied am 6. Oktober 1899: die Beschwerde sei insoweit begründet, als das fragliche Bett der Konkursmasse nicht herauszugeben bezw. dem 8 Jahre alten Kinde Vörltscher zu belassen sei; dagegen müsse der Bettüberwurf und die Bettvorlage der Masse herausgegeben werden.

In der Begründung wird ausgeführt: Der Art. 92 B.-G. mache keinen Unterschied, ob ein Bett als ein ganz ordinäres oder als ein Luxusbett erscheine. Daß es sich übrigens hier nicht um ein Luxusbett handle, scheine aus der bloß 105 Fr. betragenden amtlichen Schätzung hervorzugehen. Ausschlaggebend könne auch nicht sein, daß viele Leute je zwei ihrer Kinder in einem Bette zusammen schlafen lassen. Der Gesetzgeber habe vielmehr die Zahl der notwendigen Betten nicht derart beschränkt wissen wollen, daß auf zwei jüngere Kinder nur ein Bett entfallen solle. In vielen Fällen — man denke an besondere Gebrechen, unangenehme Eigenarten etc. — sei es gar nicht ratsam, zwei Kinder zusammen in einem Bette schlafen zu lassen. Da hier das Kind beim Großvater wohne, bedürfe es um so mehr eines eigenen Bettes; dabei mache es nichts aus, daß sich das Kind auch zuweilen bei der Mutter aufhalte. Bettüberwurf und Bettvorlage (Teppich) seien, weil bloße entbehrliche Zuthaten des Bettes, nicht Kompetenzstücke. Endlich sei durchaus nicht rechtsgenügend nachgewiesen, daß das